Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 23 449
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Georg Pazderski (AfD)

vom 12. Mai 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 14. Mai 2020)

zum Thema:

Einstufungen des Verfassungsschutzes Berlin und dienstrechtliche Konsequenzen

und **Antwort** vom 25. Mai 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 27. Mai 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Herrn Abgeordneten Georg Pazderski (AfD)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage 18/23 449
vom 12. Mai 2020
über Einstufungen des Verfassungsschutzes Berlin und dienstrechtliche Konsequenzen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Mitglieder des Landesverbandes Berlin der Alternative für Deutschland werden derzeit vom Verfassungsschutz Berlin beobachtet?

2. Wie viele Mitglieder hat bzw. hatte der inzwischen aufgelöste Teil der AfD, der sich als „Flügel“ bezeichnet hat, nach Erkenntnissen des Verfassungsschutzes Berlin im Bundesland Berlin? Worauf beruhen diese Erkenntnisse?

3. Sind die Namen der AfD-Mitglieder im Bundesland Berlin, die dem jetzt aufgelösten Teil der AfD, der sich als „Flügel“ bezeichnet hat, vollständig oder teilweise dem Verfassungsschutz Berlin bekannt?

4. Werden bzw. wurden die namentlich bekannten Mitglieder des „Flügels“ vom Berliner Verfassungsschutz beobachtet, nachdem das Bundesamt für Verfassungsschutz den „Flügel“ am 1. April 2020 zum Beobachtungsfall erklärt hat?

5. Wie beurteilt der Verfassungsschutz Berlin die am 30. April 2020 entsprechend dem Beschluss vom 20. März 2020 und der Auflagen des AfD-Bundesvorstandes vollzogene bundesweite Selbstauflösung des „Flügels“ mit Blick auf das Wirken des „Flügels“ in Berlin?

9. Welche Konsequenzen für seine Arbeit zieht der Verfassungsschutz Berlin aus der zum 30. April 2020 erfolgten Selbstauflösung des sog. „Flügels“ für die weitere Tätigkeit des „Flügels“ und der AfD im Bundesland Berlin?

Zu 1. bis 5. und 9.:
Nach § 5 Abs. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Verfassungsschutzgesetz Berlin (VSG Bln) ist es Aufgabe des Verfassungsschutzes Berlin, Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtet sind, zu beobachten. Der Berliner Verfassungsschutz informiert in seinen jährlichen Verfassungsschutzberichten über verschiedene extremistische Phänomenbereiche und deren Entwicklung. Darüber hinaus gibt er aus Geheimschutzgründen in öffentlich zu beantwortenden Anfragen grundsätzlich keine Auskunft zur Beobachtung von Einzelorganisationen. Die Antwort des Senats muss insoweit als Verschlusssache des Geheimhaltungsgrades „VS-Vertraulich“ nach § 7 Absatz 2 der Verschlusssachenanweisung für die Behörden des Landes Berlin (VSA) eingestuft

werden und kann auf Wunsch in einer Sitzung des Ausschusses für Verfassungsschutz in geheimer Sitzung erteilt werden.

6. Haben Mitglieder des Landesverbandes Berlin der AfD, die – soweit dem Verfassungsschutz Berlin namentlich bekannt – dem „Flügel“ angehört haben, dienstrechtliche Konsequenzen aus der Zugehörigkeit zum „Flügel“ zu erwarten, sofern sie zugleich Landesbeamte oder Landesangestellte sind?

7. Haben Mitglieder der AfD wegen ihrer Zugehörigkeit zur AfD dienstrechtliche Konsequenzen zu erwarten, wenn sie zugleich Landesbeamte oder Landesangestellte sind?

8. Begründet die Kandidatur für die AfD zum Abgeordnetenhaus von Berlin, zu den 12 Berliner Bezirksverordnetenversammlungen oder für die Position eines Stadtrats in einem Berliner Bezirk für Landesbeamte und Landesangestellte dienstrechtliche Konsequenzen?

Zu 6. bis 8.:
Beamtinnen und Beamten dienen dem ganzen Volk, nicht einer Partei (§ 33 Abs. 1 S. 1 Beamtenstatusgesetz – BeamtStG). Sie haben ihre Aufgaben unparteiisch und gerecht zu erfüllen und ihr Amt zum Wohl der Allgemeinheit zu führen (§ 33 Abs. 1 S. 2 BeamtStG). Beamtinnen und Beamte müssen sich durch ihr gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen und für deren Erhaltung eintreten (§ 33 Abs. 1 S. 3 BeamtStG, Verfassungstreue). Liegen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vor, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen, hat die oder der Dienstvorgesetzte nach § 17 Abs. 1 Disziplinargesetz (DiszG) die Dienstpflicht, ein Disziplinarverfahren einzuleiten. Die Einleitung eines Disziplinarverfahrens ist Ergebnis einer Einzelfallprüfung.
Ein Verstoß gegen die oben genannten Grundpflichten stellt ein Dienstvergehen nach § 2 Abs. 1 DiszG dar. Nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts wird die der Beamtin bzw. dem Beamten obliegende politische Treuepflicht insbesondere verletzt, wenn sie bzw. er sich in einer Partei aktiv betätigt, die diesen Staat, seine verfassungsmäßigen Organe und die geltende Verfassungsordnung angreift, bekämpft und diffamiert (BVerwG, Urteil vom 12.03.1986 – 1 D 103/84 –, NJW 1986, 3096).
Die Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer des Landes Berlin sind gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) verpflichtet, sich durch ihr gesamtes Verhalten zur freiheitlich demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes zu bekennen. Der Senat vertraut darauf, dass die Beschäftigten des Landes Berlin die eingegangenen Verpflichtungen, auch im Hinblick auf die politische Treuepflicht, einhalten. Sollte es im bestehenden Arbeitsverhältnis zu einer Pflichtverletzung kommen, ist diese mit dem zur Verfügung stehenden arbeitsrechtlichen Instrumentarium zu ahnden.“

Berlin, den 25. Mai 2020

In Vertretung

Torsten Akmann
Senatsverwaltung für Inneres und Sport